

Ansprechpartner:

Wasserschutzpolizei
(Leitung)

Baumschulenstraße 1
12437 Berlin-Treptow
Tel.: (030) 4664 751012
Fax: (030) 4664 751099
E-Mail:
wsp@polizei.berlin.de
Internet:
<http://www.polizei.berlin.de>

Wache West
(Ober- und Unterhavel)

Mertensstraße 140
13587 Berlin-Spandau
Tel.: (030) 4664 751160

Wache Mitte
(Innerstädtische Gewässer)

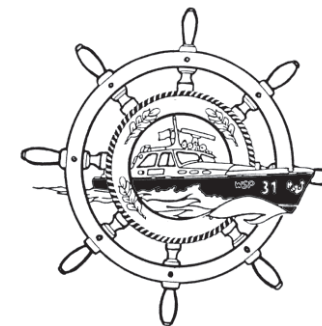
Neues Ufer 1
10553 Berlin-Tiergarten
Tel.: (030) 4664 751260

Wache Ost
(Gewässer im Südosten)

Baumschulenstraße 1
12437 Berlin-Treptow
Tel.: (030) 4664 751360

Wasserschutzpolizei Berlin

Fahrregeln für Kleinfahrzeuge



Allgemeine Fahrregeln für Kleinfahrzeuge

Grundsätzlich gilt: Die Einholung von Informationen über eventuelle von den Vorschriften abweichende Anordnungen von örtlichen Sonderregelungen ist unerlässlich.

Kleinfahrzeuge (Sportboote) müssen den Fahrzeugen der Berufsschifffahrt den für deren Kurs und zum Manövrieren nötigen Raum lassen. Zeigen Sie bitte durch Ihren Kurs rechtzeitig und deutlich an, dass Sie ausweichen werden.

Kleinfahrzeuge untereinander müssen folgende Fahrregeln einhalten:

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.

Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen. Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten.

Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:

- Wenn sie sich auf einem entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kurs nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt.
- Wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Dies gilt auch für zwei Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.

Fahrregeln für Kleinfahrzeuge unter Segel

Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:

- Wenn sie den Wind nicht von der selben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.
- Wenn sie den Wind von der selben Seite haben, muss das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.
- Wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in Luv sieht und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.

Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite.

Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Kleinfahrzeug, das das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.

Weitere Informationen sind im Internet auf folgenden Seiten abrufbar:

www.polizei.berlin.de

www.elwis.de

www.wsa-b.de

Ausweichregeln gegenüber Fahrzeugen mit blauem Funkellicht

Kleinfahrzeuge müssen Fahrzeugen, die das blaue Funkellicht zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen.

Falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will.

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Über die Vorschriften der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung hinaus hat jeder Verkehrsteilnehmer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten, um insbesondere

- die Gefährdung von Menschenleben auszuschließen,
- die Beschädigung anderer Fahrzeuge, der Schwimmkörper, des Ufers, der Regelungsbauwerke sowie von Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an den Ufern zu vermeiden,
- die Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden und
- jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

Rechtsfahrgebot

Kleinfahrzeuge müssen auf Kanälen, in engen Fahrwassern und auf unübersichtlichen Gewässerabschnitten grundsätzlich rechts fahren.

Gesperrte Wasserflächen

Das Befahren von Wasserflächen, die durch die gerade Linie zwischen zwei oder mehreren Zeichen A 1

Tafelzeichen: Rot/Weiß/Rot

Lichter: Rot

Flaggen: Rot

oder durch eine Reihe von gelben Tonnen begrenzt werden, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern verboten.

Geschützte Badestellen

Diese sind durch gelbe Tonnen gekennzeichnet, die mit einem senkrecht stehenden rot/weiß/rotem Toppzeichen versehen sein können.



Geschützte Badestellen dürfen von Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden!